

Hinweise und Erläuterungen

1. In den Nachweis „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“ werden nur Reihenmeßflüge aufgenommen, die für die Zwecke der Planung und Vermessung verwendbar sind.
2. Die Bildflüge eines Kalenderjahres werden fortlaufend numeriert. Bei Anfragen ist vor der laufenden Nummer anzugeben, in welchem Kalenderjahr der Bildflug durchgeführt worden ist, z. B. 1962/14. Nachträge werden gegebenenfalls in der nächsten Ausgabe veröffentlicht.
3. In der Spalte „Kammer“ gibt die Zahl vor dem Schrägstrich die Brennweite, die Zahl nach dem Schrägstrich die Länge der Bildseite in cm an.
4. In der Übersichtskarte sind die Flächen der Bildflugaufträge und nicht die von den Bildflügen tatsächlich erfaßten Flächen dargestellt worden. Es ist daher möglich, daß auch von den an die Auftragsgebiete angrenzenden Flächen Bildmaterial vorliegt.
5. Das Landesvermessungsamt erteilt Auskunft über
 - a) die Verwendungsmöglichkeiten der durchgeführten Bildflüge,
 - b) die in dem Verzeichnis nicht enthaltenen Angaben der Bildflüge von 1958 bis 1961,
 - c) die vor 1958 durchgeführten Bildflüge und
 - d) die außerhalb der Auftragsgebiete liegenden bildgedeckten Flächen.
6. Anfragen zur Lieferung von Luftbildmaterial sind an die in der Spalte „Hersteller“ genannten Unternehmen zu richten. Es werden folgende Abkürzungen verwandt:

AE = Aero Exploration, 6 Frankfurt (Main), Flughafen Tel. 6 91 28

HL = Hansa Luftbild GmbH., 44 Münster, Elbestr. 5 Postschließfach 11 53 Tel. 3 48 22

LT = Luftbildtechnik GmbH., 423 Wesel a. Rhein, Schillstr. 7 Tel. 33 33

OS = Oeser u. Schneiker, 46 Dortmund - Mengede, Castroper Str. 148 Tel. 1 36 57

RB = Rheinische Braunkohlenwerke AG., Abt. C 4, 5 Köln 1, Kaiser - Friedrich - Ufer 55 Postschließfach 1566 Tel. 7 04 81

RÜ = Ing. Büro Rüpke, 2 Hamburg - Wandsbeck, Schloßgarten 3 Tel. 68 50 67

L) = Anfragen bzgl. dieser Bildflüge sind an das Landesvermessungsamt zu richten.
7. Mitteilungen über die ausgeführten Bildflüge erbittet das Landesvermessungsamt bis spätestens zum 1. November jeden Jahres. Die Mitteilungen sollen umfassen:
 - a) eine Bildmittenübersicht,
 - b) alle zur Fortführung des Verzeichnisses notwendigen Angaben und
 - c) den Freigabevermerk.Die Mitteilungen werden zweckmäßig von den Bildflugunternehmen erbracht.
8. Alle Stellen, die Bildflüge planen, werden gebeten, sich gemäß dem RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 16. 10. 1962 betr. „Lenkung des Luftbildwesens in Nordrhein-Westfalen“ - MBl. NW. 1962 S. 1762 - mit dem Landesvermessungsamt in Verbindung zu setzen.
9. Die Ausgabe 1962 ist die erste Veröffentlichung zum Nachweis „Bildflüge in Nordrhein-Westfalen“. Die nächsten Ausgaben erscheinen voraussichtlich in Abständen von einem Jahr. Gesammelt ergeben sie den vollständigen Nachweis vom Jahr 1962 an.
10. Die Anfragen bzw. Mitteilungen nach den Punkten 5., 6. und 7. sind an das Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 532 Bad Godesberg, Waasemstr. 19/21 Tel. 65868 zu richten.